

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Inning a. Ammersee (Sondernutzungsgebührensatzung-SNGS)**

vom 14.10.2024

Die Gemeinde Inning a. Ammersee erlässt auf Grund von Artikel 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) BayRS 91-1-B, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und von § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- 1) Für die erlaubte und unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen (Straßen, Wegen und Plätzen) über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Gemeinde Inning a. Ammersee besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).
- 2) Für die Erteilung, Versagung oder den Widerruf einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG), sowie der Kostensatzung der Gemeinde Inning a. Ammersee erhoben werden (gem. § 16 Abs. 1 SNS).

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenhöhe und Berechnungsmaßstäbe**

- 1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach:
  - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrssowie

- b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- 3) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie (Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches) zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter Größe die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt. Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
  - 4) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührensätze erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages errechnet. Bei Monats- oder Tagesgebühren werden Bruchteile auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.
  - 5) Der zu errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als die allgemeine Mindestgebühr festzusetzen, so ist die Mindestgebühr anzuwenden. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
  - 6) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
  - 7) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach dem im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, so sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und sodann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.
  - 8) Bei Sondernutzungen, die auf unbefristete Zeitdauer ausgerichtet sind, kann eine Vorauszahlung der Gebühr für bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Eine Änderung der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Gebührensätze berechtigt weder zur Nachforderung noch zur Erstattung der Differenzbeträge. Das Recht auf Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis wird durch die Vorauszahlung nicht berührt. Zuviel entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Widerruf oder die Rücknahme nicht zu vertreten hat. Eine Erstattung kann nur für verbliebene volle Kalenderjahre erfolgen.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- 2) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.
- 4) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht

abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet.

- 5) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Kommunalabgabengesetz- KAG) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

### **§ 5 Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet bei genehmigten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt ist.

### **§ 6 Unerlaubte Sondernutzungen**

- 1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

### **§ 7 Gebührenbefreiung**

- 1) Gebühren werden nicht erhoben
  - a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
  - b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum,
  - c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zu Sondernutzung wird.
- 2) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- 3) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablöse gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- 4) Gebührenfrei bleiben auch Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- 5) Gebührenfreiheit liegt vor bei einer (Werbe-) Anlage, die nicht mehr als 12 cm in den Verkehrsraum hineinragt.
- 6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass kirchlicher Umzüge und Veranstaltungen,

- d) für politische Veranstaltungen sowie
- e) für Wahlwerbung vor Wahlen oder Volksentscheiden.

### **§ 8 Gebührenerstattung**

- 1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr nur auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Erstattung der Gebühren erfolgt für jeden nicht angefangenen Kalendermonat.
- 2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- 3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- 4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist die Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- 5) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

### **§ 9 Pauschalierung**

- 1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Pauschalierung).
- 2) Die Ablösung beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.

### **§ 10 Ausnahmen**

Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, die die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

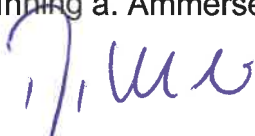
### **§ 11 Übergangsregelung**

Bestehende Sondernutzungen sind nach Möglichkeit an diese Satzung anzupassen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Inning a. Ammersee, den 14.10.2024

  
Walter Bleimaier  
Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS – vom 14.10.2024

**Sondernutzungsgebühren -Verzeichnis**


Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Berechnung und Zeitraum	Gebühr
1	Auslage- und Schaukästen gewerblicher Art, Warenautomaten aller Art, die mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	jährlich, je angefangene qm	25,00 €
2	Informations- und Aushängekästen von Vereinen, Religionsgemeinschaften u. ä.		gebührenfrei
3	Flächen für Bauhütten, Baugerüste, Container, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten u. ä. mit und ohne Bauzaun	je qm und Tag 2 €, mindestens 30,00 €	Mindestgebühr 30,00 €
4	Aufgrabungen für Hausanschlüsse zur Herstellung von Versorgungsleitungen	pauschal	30,00 €
5	Aufgrabungen (soweit nicht Nr.4)	je qm und Tag 2 €, mindestens 30,00 €	Mindestgebühr 30,00 €
6	Überspannungen oder Kabelschuhe u.ä. (kurzfristig), z.B. bei Baumaßnahmen	je angefangene Kalenderwoche	10,00 €
7	Masten und Pfosten (Fahnen- und Reklamemasten, Scheinwerfer u. ä.), Firmen- und Reklametafeln, Licht- und Leuchtreklame, Nasenschilder, sonst. Schilder, soweit nicht nach Plakatierverordnung	jährlich, je Stück	30,00 €
8	Ablagerungen, Bauschutt u. ä., Haufenbildung von Erdreich oder Aushub u. ä.	je angefangener Monat bis 250 m <sup>2</sup> Fläche, pauschal	150,00 €
9	Ablagerungen, Bauschutt u. ä., Haufenbildung von Erdreich oder Aushub u. ä.	je angefangener Monat bis 500 m <sup>2</sup> Fläche, pauschal	500,00 €
10	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen <u>ohne</u> Werbung	jährlich, je Stück	gebührenfrei
11	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen, aber <u>mit</u> Werbung	jährlich, je Stück	20,00 €

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand der Sondernutzung</b>	<b>Berechnung und Zeitraum</b>	<b>Gebühr</b>
<b>12</b>	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen bzw. nicht mehr betriebsbereiten Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder dem Straßenbegleitstreifen (auch Grünstreifen) (*)	je Fahrzeug, ab dem 3. Tag täglich	<b>10,00 €</b>
<b>13</b>	Informationsstände kommerzieller Art (z.B. Werbung, Flugblattverteilung u. ä.)	täglich, je m <sup>2</sup> Fläche	<b>5,00 €</b>
<b>14</b>	Gewerblich betriebene Verkaufsstände, mobile Verkaufsfahrzeuge (Gastronomie, Obst und Gemüse, Grill, Fisch u. ä.), sofern kein Mietvertrag oder keine Marktfestsetzung	täglich, je Stand	<b>15,00 €</b>
<b>15</b>	Tierschau, Wanderzirkus, Zirkusunternehmen u. ä.	täglich, pauschal	<b>15,00 €</b>
<b>16</b>	Fahrgeschäfte u. ä., die der Volksbelustigung dienen, Schaustellerunternehmen	täglich, pauschal	<b>15,00 €</b>
<b>17</b>	Mobile (portable) Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, Werbefiguren, Werbesäulen, Werbesegel, Spruchbänder u.a., soweit nicht nach Nr. 8 oder nach Plakatierverordnung	pro Stück / monatlich	<b>8,00 €</b>
<b>18</b>	Tische und Stühle, Bistrotische, Bänke u.ä. von Gastronomiebetrieben (Gastwirtschaft, Restaurant, Café, Eisdielen u. ä.)	je m <sup>2</sup> Fläche, jährlich	<b>7,50 €</b>
<b>19</b>	Standkonzerte, Böller- und Salutschießen aus gewerblichen Gründen (Firmenjubiläum, Großfeuerwerke u.a.)	je Veranstaltungstag, pauschal	<b>50,00 €</b>
<b>20</b>	Aufführungen, Aufstellfläche für Umzüge, Festzüge zu kommerziellen Zwecken (Theater, Kleinkunstabühne, Freiluftkino u. ä.)	je Veranstaltungstag, pauschal	<b>50,00 €</b>
<b>21</b>	Aufführungen, Aufstellfläche für Umzüge, Festzüge zu Veranstaltungen mit Bezug zu Heimat- und Brauchtumpflege, auch religiöse oder soziale Zwecke		<b>gebührenfrei</b>
<b>22</b>	Warenverkaufsstände zur Selbstbedienung (z.B. Süßwaren, Eis, Getränke, Zigaretten)	Stück / Jahr	<b>25,00 €</b>

(\*) gilt nicht, wenn Fahrzeug gegen § 32 StVO verstößt.

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Berechnung und Zeitraum	Gebühr
23	Stumme Zeitungsständer, kostenlose Mitnahme (Kreisbote, Gelbes Blatt u. ä.)	Stück / Jahr	gebührenfrei
24	stumme Zeitungsverkäufer mit Geldeinwurf	Stück / Jahr	10,00 €
25	kommerzielle Filmaufnahmen (ggf. zuzüglich verkehrsrechtliche Anordnungen)	je Tag, pauschal	80,00 €
26	Markisen, Sonnenschirme, Segeltücher oder ähnlicher Sonnenschutz für Waren oder bei Veranstaltungen (gleiches gilt für Regen), einmalig oder kurzfristig		gebührenfrei
27	Vordächer, Balkone, Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, fest oder auf Dauer angelegt	jährlich (Kapitalisierung möglich)	10,00 €
28	Hinweisschilder auf Gottesdienste, Ärzte, Versorgungseinrichtungen, Unfall- oder Kfz- Hilfsdienste		gebührenfrei
29	ortsfeste Verkaufsstände (Obst und Gemüse, auch Saisonware), Imbissstände, Kioske u. ä. Abgrenzung zu Nrn. 14 und 15	monatlich	30,00 €
30	Brennholzlagerungen	je m <sup>2</sup> Fläche jährlich	2,00 €
31	Schächte aller Art (z. B. Keller-, Licht-, oder Luftschächte), soweit nicht erlaubnisfrei	jährlich / Schacht bis 1m Durchmesser	10,00 €
32	Schächte aller Art (z. B. Keller-, Licht-, oder Luftschächte), soweit nicht erlaubnisfrei	jährlich / Schacht größer 1m Durchmesser	20,00 €
33	Postablage oder Verteilerkästen		gebührenfrei
34	sonstige Benutzungen, die in vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind	Gebührenrahmen	2,50 € bis 2.500,00€

Inning a. Ammersee, den 14.10.2024

  
Walter Bleimaier  
Erster Bürgermeister

